

Satzung: Gemischter Chor Klangfarben

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gemischter Chor Klangfarben und hat den Sitz in 64404 Bickenbach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein hat den Zweck der Pflege und Förderung des Chorgesanges.
- 3. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beg\u00fcnstigt werden.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßig zu besuchende und geordnete Chorproben
 - Die Veranstaltung von Konzerten und Auftritten, auch im Dienste der Öffentlichkeit
 - Einsatz von qualifizierten Chor- und Übungsleitern/innen
- 5. Über die Verwendung von Mitteln zur Vereinspflege entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Über die Mitgliedschaft in Chorverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede/jeder werden, die/der sich in geeigneter Weise an den Betätigungen des Vereins beteiligen will. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen. Es bestehen die Möglichkeiten einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen in der Regel nicht an den Chorproben und Auftritten teil. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
- 2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Annahme des Antrags durch den Vorstand und den Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags.
- 5. Die aktiven Mitglieder sollen sich zum regelmäßigen Besuch der Chorproben gegenüber dem Verein und dem/der Chorleiter/in verpflichtet fühlen. Bei mehrmaligem Fehlen kann der/die Sänger/in bei öffentlichen Auftritten durch den/ die Chorleiter/in ausgeschlossen werden.
- 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli oder jährlich zum 1. Januar zu zahlen.
- 7. Jedes aktive Mitglied kann formlos einen reduzierten Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Reduzierte Beiträge werden für maximal ein Jahr genehmigt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- 8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind besondere Auslagen für den Verein. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Austritt zugegangen sein muss, erfolgen.

- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der Ausschluss seitens des Vorstandes kann erfolgen

- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung
- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist und vier Wochen nach der Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Betrag noch immer nicht bezahlt hat
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch ist eine Begründung beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu bestellen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen per Handzeichen einen Wahlleiter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- e. Berufung des/r Chorleiters/in

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3. Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b. Die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - c. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d. ggf. Beschluss von Satzungsänderungen
 - e. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstands
 - b. Bericht des Kassenwartes
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands

- 7. Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Vertreter oder ein/e gewählte/r Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ist es einem Mitglied nicht möglich, an der Versammlung teilzunehmen, kann dieses sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand vor der Abstimmung vorzulegen ist, auf ein anwesendes Mitglied übertragen.
- 10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11. Außerordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise, wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Beauftragte

Für spezifische Vereinsaufgaben kann der Vorstand Beauftragte und Ausschüsse benennen und legt deren Kompetenzen fest. Die Beauftragten sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 9 Chorleitung und Gesangsbetrieb

Der/die musikalische Leiter/in wird vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages, der die zu zahlende Vergütung beinhaltet. Eine Kündigung der musikalischen Leitung kann nur durch diese selbst oder durch den Vorstand erfolgen.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. In der Regel findet in der Woche eine Chorprobe statt, die der/die Chorleiter/in leitet. Der musikalischen Leitung steht die endgültige Auswahl der Chorsätze und Lieder, sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke nach Rücksprache mit dem Vorstand zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ der Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bickenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Hierüber beschließt die auflösende Versammlung.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni .2017	
Bickenbach, den	
Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind:	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	6